

Besondere Bedingungen zur Sachversicherung - spartenübergreifend

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Spartenuebergreifend

Einschluss von Schäden durch Terrorakte (10PA0070)	3
Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise (10PA0100)	4
Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise (10PA0101)	4
Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien (10PA0110)	4
Aufräum- und Abbruchkosten (10PA0120)	5
Mehrkosten durch behördliche Auflagen (10PA0130)	5
Versicherungswert ohne Umsatzsteuer (10PA0210)	5
Versicherungswert inklusive Umsatzsteuer (10PA0220)	5
Paketkündigungsklausel (10PA0310)	6
Grobe Fahrlässigkeit (10PA0320)	6
Paketkündigungsklausel (10PA0330)	6
Sonnensegel (10PA0340)	6
Wertanpassung nach dem Baukostenindex (10PA0400)	6
Erweiterte Ersatzleistung für Fliesen, Böden, Malereien und Tapeten (10PB0070)	7
Mitglied einer Rettungs-/Blaulichtorganisation (10PH0010)	7
Rohbauversicherung (10PP0010)	7
Entgang an Mieteinnahmen (10PP0020)	7
Private Nebengebäude am Versicherungsgrundstück (10PP0030)	8
Unterversicherungsverzicht (10PP0040)	8
Generelle Neuwertentschädigung (10PP0050)	8
unbenannte Gefahren (10PP0060)	8
Differenzdeckung (10PP0070)	9
Jährliche Kündbarkeit (NLS00110)	10
Verzicht auf Dauerrabattrückforderung (NLS00111)	10

1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind zusätzlich versichert - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangs-beschränkungen ergeben;

b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;

c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

10PA0100

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen, etc.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

10PA0101

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung, sowie die Entschädigungsgrenzen und betraglich fixierte Selbstbehalte, bleiben trotz Wertanpassung unverändert. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen, etc.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien

10PA0110

Die Versicherung erstreckt sich auf Schwimmbecken und zugehörige Schwimmbadtechnik (ohne Photovoltaik- und Solaranlagen) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich einer vorhandenen Abdeckung. Mitversichert sind Zu- und Ableitungsrohre für Schwimmbecken im Freien inkl. Ringrohrleitungen.

Folgende Gefahren gelten mitversichert so fern diese in der Polizze vereinbart sind:

- Feuerversicherung
Schäden durch indirekten Blitz sind im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert
- Sturm
Abdeckungen (Kunststoff oder Glas) sind im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert
- Leitungswasser
In Abänderung der in der Polizze vereinbarten Leitungswasserversicherung sind Frostschäden am Schwimmbecken und der dazugehörigen Schwimmbadtechnik nicht versichert.

Die Versicherungssumme ist mit dem in der Polizze ausgewiesenen Betrag begrenzt. Das im Schwimmbad befindliche Wasser ist nicht versichert.

Aufräum- und Abbruchkosten

10PA0120

Aufräum- und Abbruchkosten, sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Mehrkosten durch behördliche Auflagen

10PA0130

Das sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

Versicherungswert ohne Umsatzsteuer

10PA0210

Die Versicherungswerte der angeführten versicherten Sachen sind exklusive Umsatzsteuer beantragt.

Der Versicherungsnehmer ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Im Schaden-/Leistungsfall wird die Leistung exklusive Umsatzsteuer ausbezahlt.

Eine Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung kann zu einer Unterversicherung führen und ist dem Versicherer anzuzeigen.

Versicherungswert inklusive Umsatzsteuer

10PA0220

Die Versicherungswerte der angeführten versicherten Sachen sind inklusive Umsatzsteuer beantragt.

Im Schaden-/Leistungsfall wird die Leistung inklusive Umsatzsteuer ausbezahlt, sofern diese auch tatsächlich bei der Wiederherstellung/Wiederbeschaffung der versicherten Sachen anfällt.

Eine erlangte Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Vorsteuerabzug während der Vertragslaufzeit ist dem Versicherer anzuzeigen.

Paketkündigungsklausel

10PA0310

Sofern im Versicherungsvertrag mehr als eine Sparte versichert ist und eine dieser Sparten durch den Versicherer gekündigt wird, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die restlichen Versicherungssparten aus diesem Versicherungsvertrag per sofort oder zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode zu kündigen. Es gilt keine Kündigungsfrist!
Dies gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Elementar-, Einbruchdiebstahl-, Glas- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Grobe Fahrlässigkeit

10PA0320

Abweichend von den im Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften für die schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles und dem § 61 VersVG, besteht Deckung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.
Die Deckungspflicht des Versicherers ist mit dem angegebenen Wert begrenzt.
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Paketkündigungsklausel

10PA0330

Sofern im Versicherungsvertrag mehr als eine Sparte versichert ist und eine dieser Sparten durch den Versicherer gekündigt wird, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die restlichen Versicherungssparten aus diesem Versicherungsvertrag per sofort oder zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode zu kündigen. Es gilt keine Kündigungsfrist!
Dies gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Elementar-, Glas- und Haushaltversicherung.

Sonnensegel

10PA0340

Versichert sind Sonnensegel inklusive der konstruktiven Bestandteile am Gebäude und am Versicherungsgrundstück. Als Versicherungswert gilt ausschließlich der Zeitwert.

Der Zeitwert eines Sonnensegels wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

- im ersten Jahr 100 %
- im zweiten Jahr 80 %
- im dritten Jahr 60 %
- im vierten Jahr 40 %
- ab dem fünften 20 %

Wertanpassung nach dem Baukostenindex

10PA0400

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschriftung ausgewiesen.
Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung, sowie die Entschädigungsgrenzen und betraglich fixierte Selbstbehalte, bleiben trotz Wertanpassung unverändert. Der Ausgangsindex ist in der Polizzae angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils fünf Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.
Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur Anwendung, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuan-schaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht. Abweichend von den ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Erweiterte Ersatzleistung für Fliesen, Böden, Malereien und Tapeten

10PB0070

Sind nach einem Schadenfall vom Schaden betroffene gleiche Fliesen, Tapeten oder Böden eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes nicht mehr erhältlich, ersetzt der Versicherer die Kosten für eine Neuverfliesung, Neutapezierung oder Neuverlegung des Bodens der gleichen Art und Güte.

Bei Schäden an Wandmalereien ersetzt der Versicherer die Kosten für das Neuausmalen aller Wände eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes, auch wenn nicht alle Wände vom Schadenereignis betroffen wurden.

Mitglied einer Rettungs-/Blaulichtorganisation (Helfer Plus)

10PH0010

Versichert ist das Abhandenkommen privater Sachen im Zuge von Tätigkeiten für die Rettungs-/Blaulichtorganisation. Die Gesamtschädigung hierfür ist mit EUR 250,00 auf 1. Risiko begrenzt. Die Entschädigungsleistung gilt zusätzlich zu einer eventuellen Leistung aus der Außenversicherung. Voraussetzung ist jedoch eine unverzügliche polizeiliche Anzeige nach einem Schadenfall. Ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt wird beim ersten Schaden je Kalenderjahr um EUR 100,00 verringert. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten bei und für die Rettungs-/Blaulichtorganisation (auch Funktionärs- oder Stabsfunktionen, wenn ehrenamtlich) gilt auch in der Privathaftpflicht als versicherte Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt hierbei subsidiär zu einer bestehenden Haftpflichtversicherung der jeweiligen Organisation.

Rohbauversicherung

10PP0010

1. Bis zu dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt besteht prämienfreier Versicherungsschutz für jene Sparten, bei welchen der Satz „Es besteht prämienfreier Versicherungsschutz gem. Besonderer Bedingung Rohbauversicherung.“ angeführt ist. Für alle übrigen beantragten Sparten ist Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn hierfür die anteilige Prämie entrichtet ist.
2. Besondere Bestimmungen - sofern nachstehende Risiken in der Polizza vereinbart sind - zur
 - 2.1. Feuer-Rohbauversicherung:
Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht für den Rohbau selbst sowie für die zum Auf- und Abbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.
 - 2.2. Sturm- und Elementar-Rohbauversicherung:
Versicherungsschutz besteht für den Rohbau gegen Sturmschäden (wenn das Gebäude allseitig geschlossen, d.h. verglast oder verschalt ist), Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
 - 2.3. Haftpflicht-Rohbauversicherung für Haus- und Grundbesitz:
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau. Das Bauherrenrisiko ist mitversichert, wenn es in der Sparte Haftpflicht in der Polizza angeführt ist.
3. Alle in der Polizza angeführten Zusatzdeckungen und Besonderen Vereinbarungen zur Feuer-, Sturmschaden- und Haftpflichtversicherung gelten auch für die Zeit der Rohbauversicherung bereits als vereinbart; ausgenommen der Deckung für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser gemäß der Besonderen Bedingung 64PA0050 und der Deckung für Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck gemäß der Besonderen Bedingung 64PA0080
4. Für den Zeitraum der prämienfreien Rohbaudeckung wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.
5. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft und es ist die in der Polizza vereinbarte Prämie zu entrichten.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine und Besondere Bedingungen.

Entgang an Mieteinnahmen

10PP0020

Versichert ist der Entgang an Mieteinnahmen aufgrund eines versicherten Schadenfalles, weil der Mieter eines vermieteten Eigenheimes den Mietzins einschließlich der Betriebskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Mietvertrag infolge der Beschädigung des versicherten Gebäudes ganz oder teilweise verweigern darf. Der Versicherungsschutz gilt nur, insofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des vermieteten Gebäudes ist und er die betroffenen Räume nicht selbst bewohnt. Diese Mietverlustversicherung gilt nur für Wohnräume. Ersetzt wird die im Mietvertrag festgelegte Miete einschließlich der nachweislichen Betriebskosten im schadenrelevanten Ausmaß und sofern diese durch den Schaden nicht erspart wurden.

Private Nebengebäude am Versicherungsgrundstück

10PP0030

Versichert sind private Nebengebäude, das sind privat genutzte weitere Gebäude außer dem Wohngebäude am Versicherungsgrundstück.

Unterversicherungsverzicht

10PP0040

1. Leistung
Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.
2. Unterversicherung/Übersicherung
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß EaBS-P 2016 Punkt 10.1. und ABS Artikel 7 Punkt 2. finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt ABS Artikel 6 Punkt 2.
Dies gilt jedoch nicht, wenn die Versicherungssumme nachträglich herabgesetzt wird oder entstandene Wertsteigerungen infolge von Veränderungen der(s) versicherten Gebäude(s) (Zu- und Umbauten, usw.) keine Berücksichtigung finden.
3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie
Berechnungsgrundlage sind die Quadratmeter der verbauten Fläche der(s) versicherten Gebäude(s) und der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.).
Zur verbauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.
4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage
Ist die verbaute Fläche der(s) Gebäude(s) größer als die bei Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % der Fläche beträgt, wobei die falsche Fläche die Ausgangsbasis ist.
Eine Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.
5. Wertanpassung
Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

Generelle Neuwertentschädigung

10PP0050

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen bzw. der Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung ist vereinbart, dass im Schadenfall jedenfalls der Neuwert ersetzt wird, auch wenn der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40 % der Neuherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten liegt.

Voraussetzung ist jedoch

- dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Kraftfahrzeuge.

unbenannte Gefahren

10PP0060

Versicherte Sachen

Als versichert gelten die in der Polizze angeführten Sachen.

Nicht versicherte Sachen

- Pflanzen und lebende Tiere;

- Gewässer, Grund und Boden;
- Leitungswasser;
- Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Baumaschinen mit behördlichem Kennzeichen, Boote und Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge;
- Sachen die sich auf Grund einer eventuell vereinbarten Außenversicherung außerhalb der in der Polizze genannten Versicherungsorte befinden.
- Gläser und Verglasungen aus Mineral- oder Kunststoffglas aller Art.

Versicherte Schäden:

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch unbenannte Gefahren, das sind jene Gefahren, die in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen nicht genannt sind und die versicherten Sachen dabei plötzlich und unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel offenkundig wird.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Gefahren und an Sachen, die in der Polizze, den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der jeweiligen Sparte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind;
- durch Naturgefahren sowie Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (Überschwemmung, Hochwasser, Lawinen, Muren, Erdbeben, Sturm, Hagel, Regen, Blitzschlag, etc.);
- durch Diebstahl, Beraubung und sonstige ungeklärte Verluste;
- durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen von Feuchtigkeit aller Art sowie chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art;
- an in Ausführung befindlichen Bau- und Montageleistungen;
- durch Vergiftung, Verseuchung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und Kontamination aller Art;
- durch Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion und Oxydation;
- durch Mikroorganismen, Tiere, Schimmel, Schwamm, Pilz, Gärung, inneren Verderb oder innere Veränderungen;
- durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudebestandteilen;
- durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen;
- durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung sowie durch mangelhafte Funktion von Kühl-, Klima- und Heizungsanlagen;
- durch Fabrikations-, Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler oder sonstige Erzeugungsfehler;
- durch Erdstoen die das statische Gefüge nicht beeinträchtigt;
- durch Über- oder Untertagebau oder infolge Austrocknung des Untergrundes;
- durch Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur oder Tests;
- an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und dgl. samt den dazugehörigen Installationen und Leitungen, ausgenommen wasserführende Rohrleitungen) durch
 - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - innere Vorgänge ohne äußere Einwirkung sowie durch Schäden durch in die Sache gelangte Fremdkörper;
 - plötzlich von außen einwirkende mechanische Gewalt.
- durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen aller Art (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlagn, Überlastung), auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten. Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);
- während Transporten sowie der damit verbundenen Tätigkeit des Be- und Entladens;
- Böswillige Beschädigung (als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen (Vandalismus));
- durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand.

Differenzdeckung

10PP0070

Es wird eine Differenzdeckung bei der Generali beantragt.

Im Rahmen der Differenzdeckung übernimmt die Generali den über den Deckungsumfang des Vorversicherers hinausgehenden Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer ist zum Ablauf zu kündigen.

Bis zur Wirksamkeit der Kündigung des bestehenden Vertrages sind eintretende Schäden mit dem Vorversicherer abzuwickeln. Im Ablehnungsfall des Vorversicherers kann sich der Versicherungsnehmer mit dem Ablehnungsschreiben an die Generali wenden.

Gleiches gilt auch bei erfolgter Zahlung durch den Vorversicherer, wenn aus dem Generali-Vertrag eine eventuelle Mehrleistung beansprucht werden kann.

Die Leistung der Generali Differenzdeckung ist mit dem beantragten Versicherungsschutz begrenzt.

Wurde Tip&Tat vereinbart, so werden daraus zu erbringende Leistungen seitens der Generali erbracht.

Jährliche Kündbarkeit

NLS00110

Es gilt vereinbart, dass der Vertrag erstmals zum <Wert aus Variable1> jährlich zum Ablauf der Versicherungsperiode bis spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt werden kann.

Verzicht auf Dauerrabattrückforderung

NLS00111

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer verzichtet der Versicherer darauf, den für die 10-jährige Vertragsdauer gewährten Rabatt rück zu fordern.